

## **Die umgehende Einleitung von Widerrufsverfahren gegen anerkannte togoische AsylbewerberInnen ist nicht zu verantworten!**

Für außenstehende BeobachterInnen scheint sich die Lage in Togo erfreulich entspannt zu haben. Doch die Tatsache allein, dass es nach den Parlamentswahlen im Oktober diesen Jahres nicht wie nach den Präsidentschaftswahlen 2005 zu blutigen Ausschreitungen, Verfolgungen und massenhaften Fluchtbewegungen kam ist alleine noch kein Beweis, dass es keine politische Verfolgung in Togo mehr gibt und die Menschenrechte grundlegend respektiert werden. Dafür sind Beobachtungen über einen längeren Zeitpunkt notwendig mit Fokus auf folgende Punkte:

1. Das Wahlergebnis belegt den tiefen Graben zwischen dem Norden und dem Süden des Landes. Die regierende RPT ist ausschließlich im Norden des Landes mit großen Mehrheiten fest verankert. Angehörige der Volksgruppe der Kabye, dem der Gnassingbe-Klan angehört, waren in über 30 Jahren Gnassingbe-Diktatur mehr oder weniger politische Geiseln. Kabye, die sich in Oppositionsparteien engagieren, sind meines Erachtens auch heute noch besonders gefährdet. Dasselbe gilt für Angehörige der Sicherheitskräfte.
2. Bis auf die Erschießung eines Mitarbeiters der deutschen Botschaft an einer Straßensperre in Lomé in den Neunziger Jahren ist bisher kein von Sicherheitskräften begangener Mord juristisch verfolgt worden. Opfer und ihre Angehörigen wurden bis heute in keiner Weise entschädigt. Die Straffreiheit begünstigt die Grundhaltung von Angehörige der Sicherheitskräfte, sich als über dem Recht stehend zu begreifen. Sie begünstigt zukünftige Menschenrechtsverletzungen. Es ist dabei insbesondere zu beobachten, ob früher übliche Misshandlungen auf Polizei- und Gendarmerierevieren und insbesondere im Armeegewahrsam sowie körperliche Übergriffe bei Straßenkontrollen auch weiterhin vorkommen.
3. Es bleibt zu prüfen, ob Personen, die Menschenrechtsverletzungen dokumentiert haben oder dies noch tun, in Zukunft unbehelligt bleiben oder Bedrohungen ausgesetzt sind.
4. Die Reform des Justizwesens ist noch nicht abgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob die Unabhängigkeit der Justiz und damit das Recht auf einen fairen Prozess auch in der Praxis gewährleistet ist.
5. Es war eine übliche Praxis, politisch unerwünschte Personen wegen Strafvergehen anzuklagen, z.B. angeblicher Unterschlagung u.a. Daraus resultierende Verurteilungen fallen nicht unter Amnestiegesetze.
6. Es bleibt abzuwarten, ob das Postgeheimnis umfassend gewahrt wird, oder die Überwachung von Post, Tele- und digitaler Kommunikation bei politisch missliebigen Personen oder an Schaltstellen wie Internetcafés fortgeführt wird.